

17.11.2017

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 395 vom 11. Oktober 2017  
des Abgeordneten Guido van den Berg SPD  
Drucksache 17/912

**Wie steht die Landesregierung zu den von der EU beabsichtigten neuen Grenzwerten bei Quecksilber- und Stickoxide-Emissionen für Großfeuerungsanlagen (LCP BREF)?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Die EU-Kommission hat am 31. Juli 2017 ihre Überarbeitung des BREF-Dokuments für Großfeuerungsanlagen (LCP BREF) vorgestellt. Demnach sollen Emissions-Bandbreiten von maximal 175 Milligramm Stickoxide je Normkubikmeter Rauchgas ( $\text{mg}/\text{Nm}^3$  NOx) sowie eine Bandbreite von unter 1 bis 7 Mikrogramm Quecksilber je Normkubikmeter Rauchgas ( $\mu\text{g}/\text{Nm}^3$ ) für bestehende Braunkohlenkraftwerke mit einer thermischen Leistung von mehr als 300 Megawatt (MW) erreicht werden. Der Beschluss ist am 17. August 2017 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. Nach der Industrie-Emissionen Richtlinie (IED) haben nun die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass betreiberseitig die neuen Grenzwerte nach Ablauf einer vierjährigen Umsetzungsfrist im Normalbetrieb der Anlagen nicht überschritten werden. Gegen den Beschluss kann eine Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof bis zum 10. November 2017 erhoben werden. Angeblich sollen die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie die Sächsische Staatsregierung in einem Schreiben an die Bundesregierung im August 2017 eine solche Klage in Erwägung gezogen haben.

**Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 395 mit Schreiben vom 16. November 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales beantwortet.

- 1. Welche Einschätzungen hat die Landesregierung zum verfahrensmäßigen Zustandekommen der EU-Beschlüsse im Artikel 75-Ausschuss, zur**

Datum des Originals: 16.11.2017/Ausgegeben: 22.11.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

***sachgerechten Abwägung und Ableitung neuer Grenzwerte für Stickoxide und den Grenzwertbandbreiten für Quecksilber?***

**4. *Teilt die Landesregierung Bedenken, dass die Grenzwerte fachlich nicht korrekt entwickelt worden sein sollen?***

Fragen 1 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat sich für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Grenzwerte ausgesprochen.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen des deutschen Vertreters im Artikel 75-Ausschuss erhielt die Entscheidung zu den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen vom 28.4.2017 die notwendigen qualifizierten Mehrheiten (Staaten-Mehrheit: 71,42 % mit 20 von 28 EU-Mitgliedsstaaten; Bevölkerungsmehrheit: 65,14 %). Hinsichtlich der Abwägung und Ableitung der Emissionsbandbreite zur Emissionsbegrenzung von Stickstoffoxiden für bestehende (d. h. vor dem 7.1.2014 in Betrieb gegangene) braunkohlegefeuerte Wirbelschichtfeuerungen und Staubfeuerungen (BVT 20 Tabelle 3, Fußnote 5) sind Deutschland und andere Staaten für eine weniger strenge Emissionsbegrenzung (190 mg/m<sup>3</sup> statt 175 mg/m<sup>3</sup>) eingetreten.

Bezüglich der beschlossenen Emissionsbandbreiten zur Emissionsbegrenzung von Quecksilber hat Deutschland keine von der Beschlussvorlage abweichende Regelung gefordert.

**2. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Auswirkungen der neuen Grenzwerte des LCP BREF für Großfeuerungsanlagen in Nordrhein-Westfalen?***

In Nordrhein-Westfalen werden derzeit noch 21 Braunkohle-Kraftwerksblöcke mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW<sub>th</sub> betrieben, davon befinden sich zwei in der Sicherheitsbereitschaft. Drei weitere Kraftwerksblöcke werden in den Jahren 2018 und 2019 in die Sicherheitsbereitschaft überführt werden. Das LCP BREF schreibt für diese Anlagen als Mindestanforderung einen Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide von 175 mg/m<sup>3</sup> vor. Sechs Kraftwerksblöcke haben diesen Wert in der Vergangenheit in einzelnen oder mehreren Jahren unterschritten (Aussage auf Basis der von den Betreibern gemeldeten Emissionsfernüberwachungsdaten der letzten 5 Jahre, siehe beigefügte Tabelle). Zur sicheren Einhaltung des Wertes müssen bei diesen Anlagen und den anderen Kraftwerksblöcken weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Soweit dies mit verhältnismäßigen Mitteln nicht möglich ist, können Ausnahmen beantragt werden.

Gemäß den der Landesregierung vorliegenden Daten zu den Quecksilber-Emissionskonzentrationen für die der 13. BImSchV unterliegenden Braunkohlekraftwerke für das Jahr 2012 haben 42 von 48 der derzeit in Betrieb befindlichen nordrhein-westfälischen Braunkohlefeuerungen die von der EU für bestehende große Braunkohlekraftwerke beschlossene obere Grenze der Emissionsbandbreite für Quecksilber von 7 µg/m<sup>3</sup> unterschritten (vgl. auch LT-Vorlage16/3833).

Zudem ist bekannt, dass derzeit im Rahmen der Hg<sup>cap(ture)</sup>-Forschungs-initiative des VGB PowerTech e. V. Versuche mit verschiedenen Verfahren zur Quecksilber-Emissionsminderung an Kraftwerken, insbesondere auch an einem Braunkohleblock in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Es ist daher zu erwarten, dass in naher Zukunft Erkenntnisse zur

praktischen Anwendbarkeit weitergehender spezifischer Quecksilberminderungstechniken vorliegen werden.

**3. Ist es zutreffend, dass sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wegen der Folgen gemeinsam mit den Landesregierungen von Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie der Sächsischen Staatsregierung an die Bundesregierung gewandt hat (Wenn ja, mit welchem Inhalt)?**

Die Ministerpräsidenten der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen haben sowohl in direkten Gesprächen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes, als auch durch gemeinsame Schreiben an den Chef des Bundeskanzleramtes Peter Altmaier, an den Präsidenten der EU-Kommission Jean-Claude Juncker und den EU-Umweltkommissar Karmenu Vella Änderungen am Durchführungsbeschluss über BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen vom 28. April 2017 in Bezug auf die Grenzwerte für Stickstoff- und Quecksilberemissionen gefordert.

Zudem haben die vier Ministerpräsidenten die Bundeswirtschaftsministerin Brigitte Zypries gebeten, auch angesichts der sozialen und wirtschaftspolitischen Auswirkungen der verschärften EU-Vorgaben Nichtigkeitsklage gegen die BVT-Schlussfolgerungen nach Art. 263 AEUV zu erheben.

In der Sache vertreten die vier Ministerpräsidenten zudem die Auffassung, dass im Rahmen der nationalen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen eine abstrakt-generelle Ausnahmeregelung für NOx-Grenzwerte bei bestimmten Braunkohleanlagen in der 13. BImSchV eingeführt werden sollte. Diese Position wurde auch in den Gesprächen der Braunkohlenerländer mit den beteiligten Bundesessorts und den Bundeskanzleramt deutlich gemacht.

**5. Wie beurteilt die Landesregierung Hinweise, dass in der EU nur solche Techniken festgelegt werden dürfen, die ökonomisch verhältnismäßig und technisch verfügbar seien, um zu einer verhältnismäßigen Entscheidung zu kommen?**

Mit der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 selbst – die Grundlage für die Erarbeitung und Verabschiedung von BVT-Schlussfolgerungen ist – wird geregelt, dass BVT-Schlussfolgerungen auf Basis der besten verfügbaren Techniken abzuleiten sind. Bei der Definition in Artikel 3 Nr. 10 der Richtlinie werden verfügbare Techniken definiert als Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht.



# NO<sub>x</sub>-Emissionen der Braunkohle-Kraftwerke in NRW mit einer Feuerungswärmeleistung >= 300 MW<sup>th</sup>

Quelle: Daten der Emissionsfernübertragung / EFÜ-Daten

Kraftwerksname	Blockname	Aufnahme der kommerziellen Stromerzeugung	Kraftwerkstatus	Netto-Nennleistung (elektrische Wirkleistung) in MW	Jahresmittelwert (JMw) NO <sub>x</sub> in mg/m <sup>3</sup>					
					2012	2013	2014	2015	2016	
Niederaußem	C	1965	in Betrieb	295	176 <sup>4)</sup>	165	181	187	184	
Niederaußem	D	1968	in Betrieb	297	185 <sup>4)</sup>	183	181	187	184	
Niederaußem	E	1970	in Betrieb, Sicherheitsbereitschaft ab 01.10.2018	295	170 <sup>4)</sup>	175	175	181	178	
Niederaußem	F	1971	in Betrieb, Sicherheitsbereitschaft ab 01.10.2018	299	183 <sup>4)</sup>	168	174	177	181	
Niederaußem	G	1974	in Betrieb	628	190 <sup>4)</sup>	186	188	189	185	
Niederaußem	H	1974	in Betrieb	648	179 <sup>4)</sup>	187	186	182	179	
Niederaußem	K (BoA)	2002	in Betrieb	632	169 <sup>4)</sup>	179	182	175	170	
Weisweiler	E	1965	in Betrieb	321	186	185	190	187	183	
Weisweiler	F	1967	in Betrieb	321	185	178	185	188	186	
Weisweiler	G	1974	in Betrieb	636	176	179	185	185	183	
Weisweiler	H	1975	in Betrieb	636	183	181	181	186	181	
Frimmersdorf	P	1966	Sicherheitsbereitschaft	284	186 <sup>1)</sup> 186 <sup>2)</sup>	192	187	183	187	
Frimmersdorf	Q	1970	Sicherheitsbereitschaft	278	184 <sup>1)</sup> 194 <sup>2)</sup>	187	191	190	190	

# NO<sub>x</sub>-Emissionen der Braunkohle-Kraftwerke in NRW mit einer Feuerungswärmeleistung >= 300 MW<sup>th</sup>

Quelle: Daten der Emissionsfernübertragung / EFÜ-Daten

Kraftwerksname	Blockname	Aufnahme der kommerziellen Stromerzeugung	Kraftwerkstatus	Netto-Nennleistung (elektrische Wirkleistung) in MW	Jahresmittelwert (JMW) NO <sub>x</sub> in mg/m <sup>3</sup>					
					2012	2013	2014	2015	2016	
Neurath	A	1972	in Betrieb	294	195 194 <sup>3)</sup>	194	197	197	192	
Neurath	B	1972	in Betrieb	294	191 193 <sup>3)</sup>	192	194	191	191	
Neurath	C	1973	in Betrieb, Sicherheitsbereitschaft ab 01.10.2019	292	195 196 <sup>3)</sup>	194	194	186	186	
Neurath	D	1975	in Betrieb	607	189 190 <sup>3)</sup>	187	187	188	188	
Neurath	E	1976	in Betrieb	604	189 197 <sup>3)</sup>	192	191	185	193	
Neurath	F (BoA 2)	2012	in Betrieb	1060	170	181	185	190	186	
Neurath	G (BoA 3)	2012	in Betrieb	1060	178	184	188	190	184	
Goldenberg	K	1992/1993	in Betrieb, keine Netzeinspeisung	175	186	201	176	168	162	

1) vom 01.01.-11.06.2012

2) vom 12.06.-31.12.2012

3) Aufgrund der Ertüchtigung des Emissionsauswertesystems (Ausstattung mit neuem Softwaretool) liegen zwei JMW vor

4) Werte ab 17.08.2012